



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Januar 2019



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Lieferungen erfolgen ausschließlich nach den AGB der NVG Normteilvertriebsgesellschaft mbH (nachfolgend NVG). Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn diese in Textform schriftlich von NVG bestätigt worden sind.
2. Individuelle Vereinbarungen mit einem Besteller setzen die AGB außer Kraft.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung zustande.
2. Die Darstellung der Produkte in den Katalogen, insbesondere die CAD Daten, stellen kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine unverbindliche Aufforderung zur Bestellung dar; Irrtümer in der Darstellung bleiben vorbehalten. Gegenüber den Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Maßangaben aus unserem Katalog, Prospekten und unseren Angeboten behalten wir uns technische und produktbedingter Änderungen vor, soweit sich die Abweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen bewegen.

§ 3 Lieferungen

1. Lieferungen erfolgen umgehend nach den Liefermöglichkeiten der NVG oder nach Absprache mit dem Kunden. Die Möglichkeit von Teillieferungen behält sich die NVG ausdrücklich vor.
2. Ist ein Liefertermin vereinbart, so verlängert sich dieser bei höherer Gewalt, oder dem Eintritt von Ereignissen, welche von der NVG nicht schuldhaft verursacht worden sind, in angemessener Frist.

§ 4 Gefahrübergang

Sobald die Ware das Haupt- oder eines der Auslieferungslager verlassen hat, geht die Gefahr der Lieferung auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen.

§ 5 Preise

1. Die Preise verstehen sich ab Werk und werden auf Basis der jeweils gültigen Preislisten berechnet. Für Sonderleistungen gelten die in Textform schriftlich vereinbarten Preise. Preisanpassungen durch die NVG sind jederzeit möglich.
2. Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, Versand und Versicherung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben oder vereinbart ist. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.
3. Müssen aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers die Ansprüche der NVG als gefährdet angesehen werden, ist die NVG berechtigt, die Bearbeitung aller Aufträge des Bestellers von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit Ansprüchen der NVG im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder auf einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch.

§ 6 Mängelansprüche

1. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die NVG zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die Beanstandung auf unsachgemäßer Montage oder Behandlung, auf bestimmungswidriger Verwendung oder natürlicher Abnutzung beruht.

2. Die NVG ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt.

Der Besteller ist jedoch berechtigt, den im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, außer bei Arglist, zwölf Monate, gerechnet ab Ablieferung oder, soweit eine Annahme erforderlich ist, ab der Annahme.

4. Im Übrigen stehen dem Besteller abweichend von Abs. 1 – 3 keine Ansprüche zu. Insbesondere im Falle der Nacharbeit durch den Besteller, die nicht in Textform schriftlich durch die NVG genehmigt wurde, stehen dem Besteller in keinem Fall Ansprüche zu.

§ 7 Haftung

1. Für eine schuldhaft Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten haftet die NVG nach den gesetzlichen Vorschriften. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die den typischen Vertragsverhältniszweck prägen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Soweit die NVG weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet die NVG allerdings nur für den typischerweise eintretenden unvorhersehbaren Warenschaden.

2. In allen übrigen Fällen haftet die NVG, wenn ein Schaden durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Bei Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die NVG nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen die NVG ausgeschlossen.

3. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Von der NVG gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der NVG. Waren, die der Besteller nicht bereits vor der Lieferung vollständig bezahlt hat, bleiben im Eigentum der NVG bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Besteller.

2. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet und wird die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl versichern. Auf Verlangen ist der NVG die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Besteller tritt der NVG im Voraus die Ansprüche gegen die Versicherung ab. Die



NVG nimmt die Abtretung an.

3. Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Besteller die NVG unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der von der NVG gelieferten Ware aufgewendet werden müssen.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die NVG ab. Die NVG ermächtigt den Besteller unwiderruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung der NVG wird der Besteller die Abtretung offenlegen und die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben.

5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, setzt sich das vorbehaltene Eigentum an der neu entstehenden Sache fort. Die NVG erwirbt dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturenwertes) zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Ist eine der verbundenen Sachen zur Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller der NVG das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Ware (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Der Besteller verwahrt die neue Sache hinsichtlich des Miteigentumsanteils unentgeltlich. Wird die Vorbehaltsware als Bestandteil der neuen Sache weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware.

6. Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes nicht oder nur in beschränkter Form zu, kann die NVG sich ein anderes Recht an dem Liefergegenstand vorbehalten. Der Besteller ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehaltes oder der anderen Rechte, die anstelle des Eigentumsvorbehaltes treten und zum Schutze dieses Rechtes geeignet sind, mitzuwirken.

§ 9 Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der in Textform Schriftform und der schriftlichen Bestätigung durch die NVG.

§ 10 Schlussbestimmungen / Datenschutz

1. Dieses Rechtsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Burkhardtsdorf.

3. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird ausschließlich durch den Sitz der NVG bestimmt.

4. Im Hinblick auf den Datenschutz verweisen wir auf unsere auf unsere Homepage (<https://www.einspannzapfen.de/>)einsehbare Datenschutzerklärung.

5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand der AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die ihrem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.